**Bundesstadt Bonn** 

TOP

Der Oberbürgermeister

ΒE

Amt 56

Beschlussvorlage

- öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Drucksachen-Nr.

Kosten der Drucksachen-Gruppe

1210004

598,27 € 02.01.12

**Externe Dokumente** 

- Lageplan/Fotos

Fällgenehmigung für private Bäume mit mehr als 200cm Stammumfang im Baugenehmigungsverfahren (hier: Gielsdorfer Str. 40)

Finanzielle Auswirkungen Ja, sh. Begründung

X Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen Ja, sh. Begründung

X Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung			Datum	Unterschrift		
Federführung: Amt 56			29.12.2011	gez. Dr. Zolondek		
Amt 63			28.12.2011	gez. D	ormagen	
Dez. III			29.12.2011	gez. R. Wagner		
Genehmigung/Freigabe durch OB / Amt 02			30.12.2011	gez. Nimptsch		
* Zuständigkeiten	1 = Beschluss	2 = Empf. an Rat	•		4 = Empf. an BV	
•	5 = Anreg. an Rat 9 = Anhörung	6 = Anreg. an HA 10 = Stellungnahme			8 = Anreg. an OB	
<u>Beratungsfolge</u>			Sitzung	Ergebnis		Z. *
Baumkommission			16.01.2012	E		4
Bezirksvertretung Bonn			24.01.2012	Е		1

# Beschlussvorschlag

Die Fällgenehmigung für:

### Die Walnuss auf dem Grundstück Gielsdorfer Str. 40

kann erteilt werden.

## Begründung

#### Gielsdorfer Str. 40

Die Walnuss (Juglans regia) weist einen Stammumfang von 260cm auf. Nach dem Abbruch des bestehenden Gebäudes soll hier baurechtlich genehmigungsfähig ein Mehrfamilienhaus mit 5 Wohneinheiten und einer Tiefgarage entstehen. Die Fällgenehmigung für die Walnuss ist nach § 4 Abs. 1 lit. (b) der Baumsatzung zugunsten der zulässigen baulichen Nutzung zwingend zu erteilen, da die Walnuss in der geplanten Baufläche steht.

Als Ersatz wird ein heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 20-25cm verlangt.